

---

# Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Berlin-Brandenburg

---

## Gebührenordnung des Vereins Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Berlin-Brandenburg (GIH Berlin-Brandenburg)

### § 1. Grundsatz

- (1) Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2. Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge sind zum 1. Januar des Jahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3. Jahresbeiträge

	<b>Mitgliedsbeiträge</b>	
1	Aufnahmegebühr	keine
2	Ordentliche Mitgliedschaft	220,00 € / Jahr
3	Gastmitgliedschaft, ohne Stimmrecht <ul style="list-style-type: none"><li>• Rentner die nicht mehr in der Energieberatung tätig sind</li><li>• Studenten und Auszubildende, oder in der Energieberaterausbildung befindliche Personen die nicht gelistet oder als Energieberater tätig sind</li></ul>	110,00 € / Jahr  60,00 € / Jahr
4	Fördermitgliedschaft, ohne Stimmrecht Firmen, Betriebe und Vereine	nach Beschluss des Vorstandes

### § 4. Beitragszahlungen

- (1) Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes erfolgt die Zahlung der Beiträge durch Lastschrifteinzug (SEPA-Lastschrift).

Hierfür gilt das Folgende:

---

---

Das Mitglied ermächtigt den GIH Berlin-Brandenburg e.V., durch eine entsprechende ausdrückliche Erklärung, die Mitgliedsbeiträge von dem angegebenen Konto des Mitgliedes einzuziehen (SEPA-Mandat). Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation / "Prenotification") erfolgt spätestens fünf Werktage vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Beitragsrechnung.

- (2) Die Rechnung wird dem Mitglied per E-Mail oder in seinem persönlichen Bereich im Vereinsportal übermittelt. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen, damit die fälligen Beiträge eingezogen werden können. Für zurückgegebene Lastschriften hat das Mitglied die angefallenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem es die Zurückweisung zu vertreten hat.
- (3) Wenn sich die Beiträge im Lastschriftverfahren wegen ungültiger Kontodaten oder durch sonstige, durch das Mitglied zu vertretende, Umstände nicht erfolgreich einziehen lassen, trägt das Mitglied die dadurch entstehenden Kosten. Das Mitglied ist in diesem Sinne auch für die Gültigkeit und Aktualität der Kontodaten im persönlichen Bereich des Vereinsportals verantwortlich.

## § 5. Kosten und Gebühren des Zahlungsverkehrs

	<b>Kosten des Zahlungsverkehrs</b>	
1	Einzug Mitgliedsbeitrag bei Zahlungsart Lastschrift	kostenlos
2	Rechnung bei Zahlungsart Lastschrift	kostenlos
3	Kosten Lastschriftrückgabe	Kostenerstattung Bankgebühren
	<b>Gebühren</b>	
4	Gebühr Lastschriftrückgabe zusätzl. zur Kostenerstattung	5,00 €
5	Gebühr für Zahlungsart Überweisung gegen Rechnung	15,00 €
6	Gebühr für 1. Mahnung / Zahlungserinnerung	10,00 €
7	Gebühr für 2. Mahnung / Zahlungserinnerung	15,00 €

## § 6. Fristen

- (1) Alle Jahresbeiträge werden je Kalenderjahr erhoben. Die Fälligkeit der Jahresbeiträge regelt sich entsprechend gültiger Satzung.
- (2) Bei Neumitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für die im Beitrittsjahr verbleibenden Quartale berechnet. Der anteilige Mitgliedsbeitrag wird ab dem Quartal der Aufnahme in den Verband fällig.
- (3) Freiwillig können nach Vereinbarung mit dem Vorstand höhere Beiträge entrichtet werden, ohne dabei besondere Rechte zu erwerben.

Neuenhagen bei Berlin, 23.08.2021

---